



**Republik Österreich
Handelsgericht Wien**

22 Cg 60/10 g

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Christiane Kaiser in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, in 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei Wiener Mozart Orchester Konzertveranstaltungs GmbH, Kärntnerstraße 51, in 1010 Wien, vertreten durch Dr. Daniela Altendorfer-Eberl, Rechtsanwalt in 1040 Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500,-), Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,-), Gesamtstreitwert EUR 36.000,- nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Vertragsabschlüsse im Fernabsatz über Eintrittskarten für öffentliche Aufführungen oder Schaustellungen aller Art, insbesondere im Internet über ihre Website www.viennaticketoffice.com anzubieten, ohne den Verbraucher klar und verständlich über die Vermittlungsgebühren in Prozentsätzen der Kassenpreise zu informieren, insbesondere wenn auf der Website der Beklagten bei der Information unter „Preis + Info“ wie auch im Zuge des Online-Buchungsvorganges nur der Gesamtpreis ohne konkreten Hinweis auf die Vermittlungsgebühr im Prozentsatz des Kassenpreises angezeigt wird;
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 5.660,- bestimmten Prozesskosten (darin enthalten € 836,55 USt und € 641,- an PG) binnen 14 Tagen zu ersetzen.
3. Der klagende Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches einschließlich der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des über dies Klage ergehenden Urteils einmal in einer Samstagsausgabe der bundesweit erscheinenden Kronen-Zeitung,

im redaktionellen Teil, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin beehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu zusammengefasst vor:

Die beklagte Partei sei zu FN 52885y im Firmenbuch beim Handelsgericht protokolliert. Die Beklagte vertreibe unter anderem über ihre Website <http://www.viennaticketoffice.com> Konzertkarten. Sie biete ihre Leistung über das Internet und somit im gesamten Bundesgebiet an. Sie trete in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließe mit ihnen Verträge. Aufgrund ihrer Tätigkeit sei die Beklagte Unternehmer im Sinne des § 1 KschG.

Die Beklagte biete auf der Internetseite <http://www.viennaticketoffice.com> Veranstaltungskarten für diverse Theateraufführungen, Konzerte, etc. an. Während des gesamten Buchungsvorganges würde dem Konsumenten nur ein Gesamtpreis bekannt gegeben werden. Der Verbraucher würde keine Informationen erhalten, wie hoch die Vermittlungsgebühren der Beklagten seien. Ein Preisvergleich hinsichtlich der Vermittlungskosten sei daher für den Verbraucher nicht möglich. Erst bei Erhalt der Rechnung erhalte der Verbraucher offenbar die entsprechende Information.

Der Konsument habe keinen Einblick in die Vertragsgestaltung und daher keine realistische Vorstellung von den im Gesamtpreis enthaltenen und verrechneten Vermittlungsgebühren beim Kauf eines Tickets.

Die beklagte Partei verstoße gegen § 3 der VO BGBl 130/200, welcher auf „ 3 Abs 1 PrAG“ basiere, da die Betreiber von Theaterkartenbüros ihre Vermittlungsgebühren auf einem Aushang in den für den Verkehr mit Privatpersonen bestimmten Räumen in Prozentsätzen der Kassenpreise auszuzeichnen habe und dies die beklagte Partei nicht mache. Auch der Hinweis in den durch aktives Anklicken zu öffnenden AGBs sei nicht ausreichend. Der Verbraucher könne nicht damit rechnen, dass er erst durch Bestätigen und Anklicken der AGBs – kurz vor Abschluss der Buchung – einen Hinweis auf die prozentuelle Höhe der Vermittlungsgebühr enthalte. Diese Vorgehensweise sei daher gröblich benachteiligend und überraschend iSd § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB.

Es liege eine Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher im Sinne des § 28a Abs 1 KSchG vor, da von dieser fehlenden Information über die prozentuelle Höhe der

Vermittlungsgebühr eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen sei.

Da die beklagte Partei die inkriminierte Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwende, bestehe Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr sei schon alleine deshalb gegeben, weil die klagende Partei vor Klageeinbringung die Beklagte mit eingeschriebenem Brief vom 10.05.2010 aufgefordert worden sein, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, dieser Aufforderung sein man jedoch nicht fristgerecht nachgekommen.

Es bestünde ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betreffenden Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Deshalb wird Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinenden Ausgabe beantragt.

Der Buchungsvorgang im Internetportal der Beklagten verlaufe so, dass man sich zunächst unter der Subpage „Preis + Infos“ über die Veranstaltung, Termin, Veranstaltungsort, Kategorie und Kartenbeschreibung und den Preis informieren könne. Aus dieser Preisangabe sei jedoch nicht ersichtlich, ob es sich um den reinen Kartenpreis des Veranstalters oder um den Preis inkl. Vermittlungsgebühr bzw. MwSt handle. Wollte man die dieser Art gefundenen Karten buchen, erfolge dies über die Subpage „Karten buchen“. Auch dort befände sich kein Hinweis zur Zusammensetzung des Preises. Nun habe man die Möglichkeit die Anzahl der gewünschten Karten auszuwählen, um dann den Link „Karten buchen“ anzuklicken, woraufhin zB die Aufschrift „1 Buchung gefunden“ aufscheine und nochmals die gewünschte Kartenanzahl, die Veranstaltung, das Datum und der schon zuvor ersichtlich gewesene Preis. Erst hier sei in der Endzeile der Preis mit dem Zusatz „Gesamtpreis inkl. Buchungsgebühr und MwSt“ ausgewiesen. Auch hier sei die prozentuelle Höhe der Buchungsgebühr nicht zu finden. Über Anklicken des Links „Weiter“ würde man zu einem Bestellformular gelangen, in welches man seine persönlichen Daten, die gewünschte Zahlungsart und seinen Zustellwunsch einzutragen hat; auch biete es Platz für „Bemerkungen“. Im letzten Feld sei anzukreuzen, dass man die AGB akzeptiere. Darunter fände sich der Hinweis, dass man die Beklagte berechtige, den Gesamtbetrag abzubuchen, sowie, dass man in wenigen Minuten eine Auftragsbestätigung erhalten soll.

Im weiteren würde man die Auftragsbestätigung per Email erhalten. Hier seien Buchungsnummer, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -datum, bestellte Kartenanzahl und Kategorie sowie der sich aus der Multiplikation aus Kartenanzahl und Einzelpreis ergebende Preis für die Karten sowie der Preis für die Zustellung, Zahlungsart und der Gesamtpreis (ausgewiesen mit der Ankündigung „TOTAL“) angegeben. Darunter seien die Daten des Bestellers angeführt.

Erst mit den Karten würde auch die Rechnung übermittelt werden. Ausschließlich hier sei der Einzelpreis der Karte als solcher, die Vermittlungsprovision der Beklagten (als „Agio“ bezeichnet und prozentuell angegeben) und der bislang immer kommunizierte „Einzelpreis inkl. Agio“ sowie das Porto ausgewiesen.

Die beklagte Partei bestreitet und beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte dazu zusammengefasst vor:

Es sei richtig, dass die Beklagte ua. über die Webseite www.viennaticketoffice.com Konzertkarten verkaufe und Unternehmer iSd KSchG ist.

Dass gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs.3 KschG iVm § 3 der VO BGBl 130/2001 verstoßen werden soll, sei unrichtig. Dies ergäbe sich schon aus der auf der Website der Beklagten enthaltenen – und für Konsumenten stets zugängliche – Information. § 3 der VO beziehe sich hinsichtlich des Terminus „Kassenpreis“ dezidiert auf § 281 Abs 2 GewO 1994. Dieser sei jedoch durch BGBl I Nr 111/2002 aufgehoben und sei seit 31.07.2002 ersatzlos außerkraft getreten. Als Kassapreis galt „der Eintrittspreis zuzüglich aller von jedem Käufer bei dem unmittelbaren Einkauf dem Unternehmer der öffentlichen Vorführung oder Schaustellung zu entrichtenden Beträge.“ In der geltenden GewO finde sich keine Nachfolgestimmung zu § 281 / 2. Auch sonst fände sich in den einschlägigen Bestimmungen keine Definition eines Kassapreises, da es einen solchen Kassapreis aufgrund der im Online-Vertrieb von (Theater-)Karten geänderten Modalitäten und Usancen, insbesondere auch was die Erstellung der Karten samt dem darauf ersichtlichen Preis bzw die Preisgestaltung anbelange, schlichtweg nicht mehr gäbe.

Der beklagten Partei sei gerade kein Gesetzesverstoß anzulasten, insbesondere auch nicht in Bezug auf das PreisAG und die darauf basierende VO. Damit ging aber auch sämtliche Vorwürfe dahin, die beklagte Partei würde § 6 Abs 3 KSchG verletzen oder aber gegen §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB verstoßen, bereits aus diesem Grund ins leere.

Sobald der Kunde auf der Website die gewünschten Karten ausgewählt habe, würde ihm zunächst – unter ausdrücklichem Hinweis auf die darin enthaltene Buchungsgebühr und Umsatzsteuer – der Gesamtpreis der ausgewählten Karten angezeigt werden.

Über die Höhe der Buchungsgebühr könne sich der Kunde jederzeit auch unabhängig von einem allfälligen Bestellvorgang, informieren. Die über den mit „AGB“ bezeichneten Link erreichbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen würden unter der fett gedruckten Überschrift „Unsere Preise“ u.a. folgende Informationen zum Verkaufspreis und zur Vermittlungsgebühr enthalten: „Die auf den ViennaTicketOffice.com – Webseiten angegeben oder telefonisch mitgeteilten Verkehrspreise seien Endpreise und verstanden sich inklusive 25% Buchungsgebühren und enthaltener gesetzlicher Mehrwertsteuer.“

Der Link zu den AGB – und damit auch zur Preisinformation – fände sich fettgedruckt und in roter Farbe, somit sei er deutlich von dem Fließtext hervorgehoben, in der Fußzeile der Homepage. Die von dem Kläger geforderte Möglichkeit eines Preisvergleiches hinsichtlich der von der Beklagten verrechneten Kosten sei daher jederzeit und ohne weiteres, insbesondere unabhängig von einem Buchungsvorgang oder Bestellvorgang, möglich.

Während des Buchungsvorganges würde der Kunde nicht nur auf die Buchungsgebühren ausdrücklich hingewiesen werden, sondern zudem noch ausdrücklich aufgefordert werden, mittels „Checkbox“ die AGB der Beklagten zu akzeptieren. Auch an dieser Stelle habe der Kunde wiederum

nicht nur die stets gegebene Möglichkeit, die AGB aufzurufen, sondern wird ausdrücklich auf deren Inhalt verwiesen, den er, um die Bestellung abzuschließen zu können, durch einen Bestätigungsvorgang akzeptiere.

Es sei daher keineswegs zutreffend, dass der Kunde die entsprechenden Informationen erst mit Erhalt der Rechnung erhalte.

Zudem sei festzuhalten, dass der vorgesehene Ablauf des Bestellvorganges dem Transparenzgebot, dessen Verletzung vom Kläger unrichtig behauptet würde, im Besonderen jedenfalls aber ausreichend gerecht werde:

Gerade um dem Kunden einen Preisvergleich zu ermöglichen und zu erleichtern, sei von Beginn an der Gesamtpreis angegeben. Dieser Preis enthalte sämtliche anfallende Steuern und Gebühren (!). Hinzukommen könne lediglich noch ein Entgelt für die Zustellung der gekauften Karten, auf das der Kunde wiederum ausdrücklich hingewiesen werde.

Der Kunde müsse daher, um auch die prozentuelle Höhe der verrechneten Buchungsgebühr mit anderen Angeboten vergleichen zu können, gerade nicht den Bestellvorgang „durchklicken“, Wiewohl für ihn primär der insgesamt zu bezahlende Preis und nicht dessen genaue Zusammenfassung von Interesse sein werde. Dem Erfordernis des Aushangs in den Geschäftsräumlichkeiten, sei durch den Hinweis auf die enthaltene Buchungsgebühr und die jederzeitige Abrufbarkeit der AGB und deren Inhalt mehr als Genüge getan.

Überraschend vermag der Umstand der Verrechnung einer Buchungsgebühr bei einem Kartenbüro bereits aus der Natur der Sache nicht sein. Außerdem sei der Kunde bereits beim ersten Schritt der Buchung darauf hingewiesen worden, dass der Gesamtpreis neben der Umsatzsteuer auch eine Buchungsgebühr enthalte. Die Buchungsgebühr sei zu einer Hauptleistung zu zählen.

Die Beklagte habe mittels Telefaxnachricht der Beklagtenvertreterin vom 25.05.2010 auf das vorgenannte Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung 31.05.2010 fristgerecht reagiert und bereits in diesem den unrichtig unterstellten Sachverhalt richtiggestellt. Die für den Kunden/ Konsument relevante „Transparenz“ sei einzig und allein in einer Vergleichsmöglichkeit anhand des jeweils verrechneten Gesamtpreises gegeben. Dies zeige sich anhand von Ticketvergleichen, wo eben je nachdem wer die Karten anbiete, ein unterschiedlicher Preis für den selben Sitzplatz derselben Veranstaltung ausgewiesen würde.

Schlichtweg falsch sei die Darstellung der klagenden Partei, wonach der Kunde innerhalb des Buchungsvorganges keine Gelegenheit haben würde, in die Preise und deren Zusammensetzung einzusehen. Tatsache sei, wie sich im Übrigen auch aus der Beilage Konvolut ./A ergebe, dass der Kunde auf jeder relevanten Seite einerseits auf die diesbezüglichen Informationen in den AGB verwiesen wird und andererseits auch Gelegenheit hat, die AGB einzusehen, wo die von der Klägerin vermissten Informationen aufscheinen. Richtig sei, dass die Beklagte zunächst unter der Subpage „Preise+Infos“ unter anderem den Gesamtpreis aufweise, der im übrigen einzig und alleine den gewünschten Preisvergleich ermöglicht. Im übrigen treffe der von der klagenden Partei dargestellten Bestellvorgang zu. Bei der Auftragsbestätigung handle es sich um Unterlagen und Dokumente eines anderen Kartenbüros und nicht der beklagten Partei. Das Email an Frau Maria Ecker vom

31.03.2010, Beilage ./B, stamme gerade nicht von der beklagten Partei. Wie sich aus der Beilage selbst eindeutig ergäbe, handle es sich um eine Auftragsbestätigung des Ticketoffice Jirsa desselben Datums. Dasselbe gälte für die bezughabende Rechnung ./C als deren Aussteller wiederum das Theaterkartenbüro Jirsa ausgewiesen sei. Sämtliche Vorbringen seien deshalb zurückzuweisen und irrelevant, da es sich gerade auf keinen Geschäftsfall der Beklagten beziehe. Die von Frau Ecker erworbene Theaterkarte für die damalige Veranstaltung und die selbe Kategorie bei der beklagten Partei sei um rund EUR 2,-- günstiger gewesen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beilagen ./A (Konvolut Screenshots von der Homepage der Beklagten, ./B (E-Mail an Mag. Maria Ecker, Bestätigung der Buchung Ticketoffice Jirsa), C./ (Rechnung an Mag. Maria Ecker von Jirsa Theaterkarten), ./D (Abmahnungsschreiben des VKI an Wiener Mozart Orchester Konzertveranstaltungs GmbH), ./E (Antwortschreiben Dr. Daniela Altendorfer-Eberl an den VKI), ./1 (Konvolut Online Kartenbüros Österreich), ./2 (Konvolut Karteneinkauf in verschiedenen Ticketsystemen Originalpreis Normalpreis), ./3 (Beispiel Karteneinkauf Wiener Staatsoper/Don Giovanni), ./4 (Beispiel Karteneinkauf Wiener Stadthalle-David Hasselhoff), ./5 (Vergleichsrechnung zu adäquat gleichen Karten betreffend der Zeugin Mag. Maria Ecker), Einvernahme Mag. Maria Ecker (AS 2 ff in ON 6), Einvernahme Gerald Grünbacher (AS 6 ff in ON 6)

Aufgrund dieser Beweismittel konnte nachfolgender Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen werden:

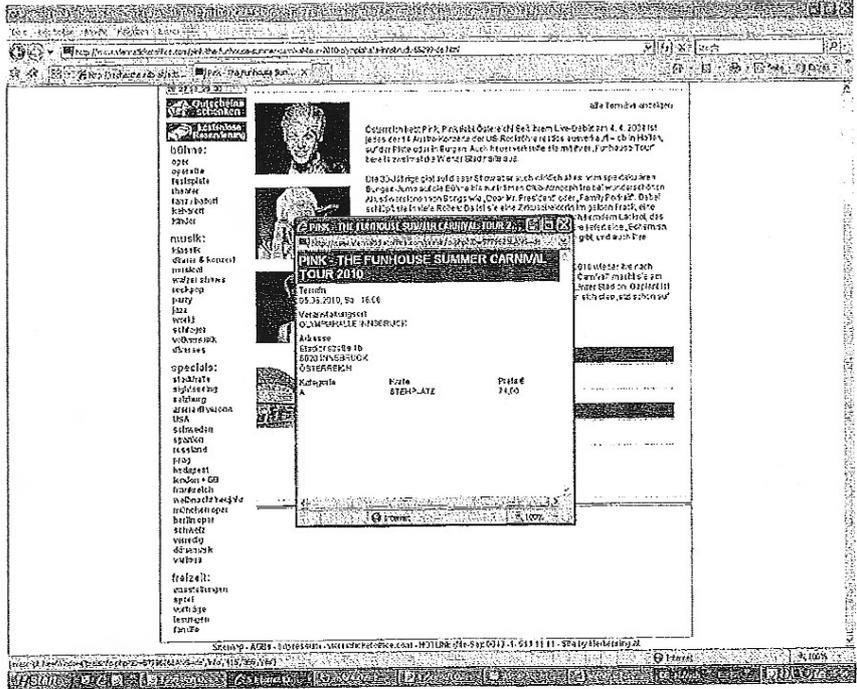
Der Kläger ist ein Verein.

Die Beklagte ist zu FN 52885y im Firmenbuch beim Handelsgericht protokolliert, sie verkauft über die Webseite www.viennaticketoffice.com Konzertkarten. Sie bietet ihre Leistung über das Internet und somit im gesamten Bundesgebiet an. Die Beklagte tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Die Beklagte bietet auf der Internetseite www.viennaticketoffice.com Veranstaltungskarten für diverse Theateraufführungen, Konzerte, sonstige Veranstaltungen etc an.

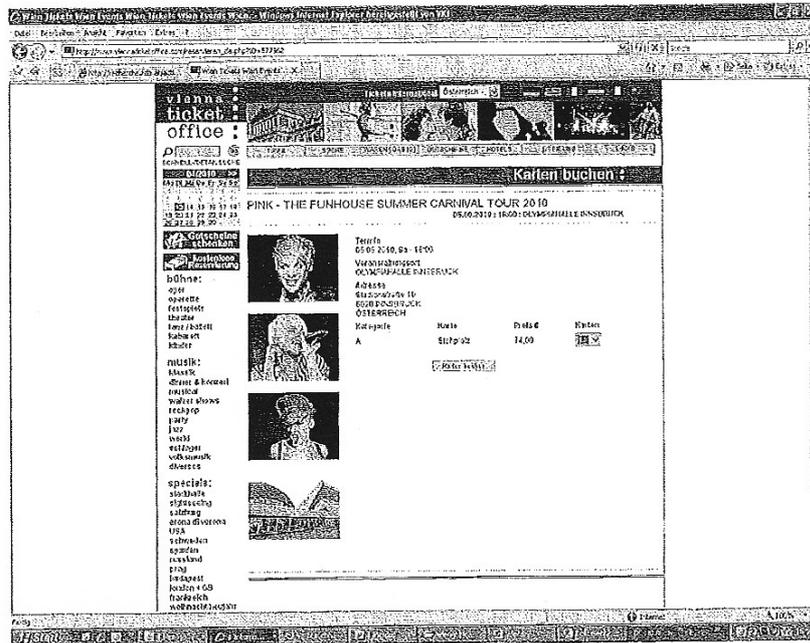
Der Buchungsvorgang im Internetportal der Beklagten verläuft in folgender Weise:

Nach Auswahl einer Veranstaltung stehen dem Verbraucher die Subpages „Preise und Infos“ und „Karten buchen“ zur Verfügung. Unter der Subpage „Preise + Infos“ kann sich der Verbraucher über die Veranstaltung, Termin, Veranstaltungsort, Kategorie und Kartenbeschreibung und den Preis informieren. Es wird hier ein Gesamtpreis angegeben. Aus dieser Preisangabe ist nicht ersichtlich, dass es sich um einen reinen Kartenpreis des Veranstalters oder dass es sich um den Preis inkl. Vermittlungsgebühren bzw. MwSt handelt.

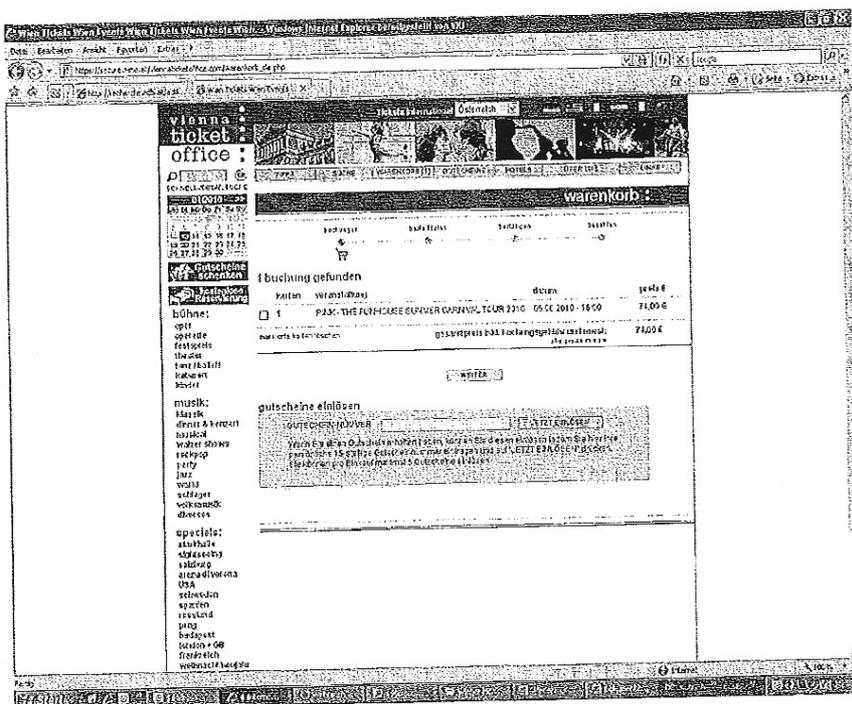
1A



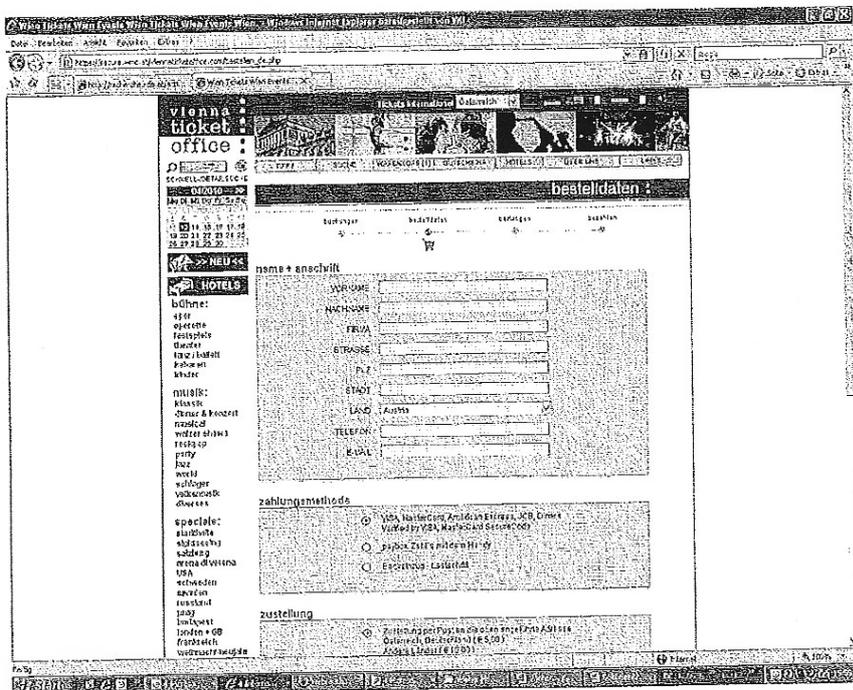
Die gefundenen Karten bucht man über die Subpage „Karten buchen“. Hier finden sich wiederum Daten über die Veranstaltung, Termin, Veranstaltungsort, Kategorie und Kartenbeschreibung und der Gesamtpreis. Die Höhe der Vermittlungsgebühren ist auch hier nicht angegeben. Zum Kauf einer Karte hat man die Möglichkeit die Anzahl der gewünschten Karten auszuwählen.



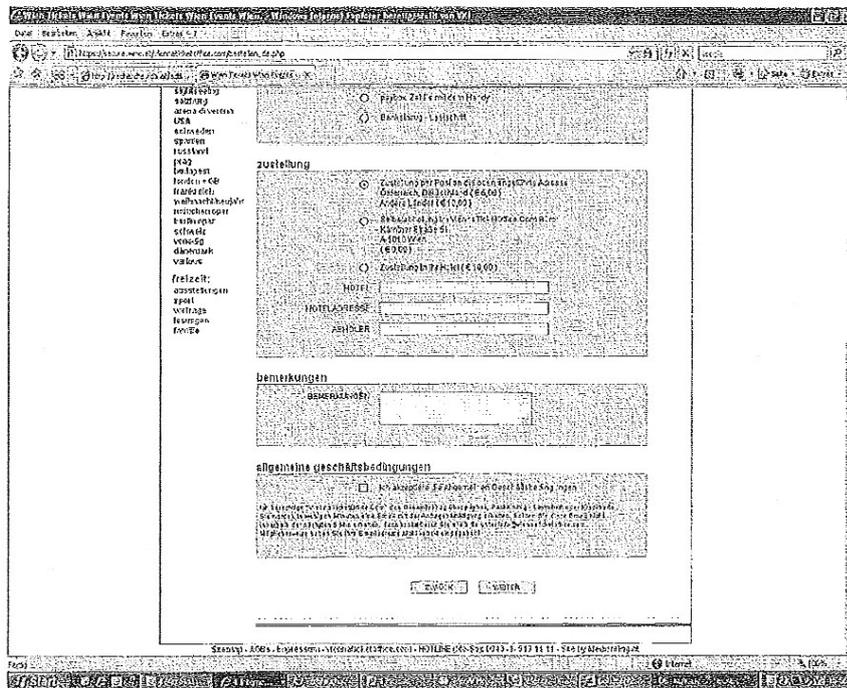
Nach Anklicken des Links „Karten buchen“ scheint die gewünschte Kartenanzahl, die Veranstaltung, das Datum und der zuvor ersichtliche Preis auf. In der Endzeile ist der Gesamtpreis mit dem Zusatz „Gesamtpreis inkl. Buchungsgebühr und Mwst“ ausgewiesen. Es findet sich keine Angabe oder Hinweis der prozentuelle Höhe der Buchungsgebühr.



Über Anklicken des Links „Weiter“ gelangt man zu einem Bestellformular, in welches der Verbraucher seine persönlichen Daten, die gewünschte Zahlungsart und seinen Zustellwunsch einzutragen hat.



Weiters findet sich Platz für Bemerkungen. Im letzten Feld ist anzukreuzen, dass man die AGB akzeptiert, mit nachfolgendem Hinweis, dass man die Beklagte berechtigt, den Gesamtbetrag abzubuchen, sowie, dass man in wenigen Minuten eine Auftragsbestätigung erhält. Der Verbraucher kann kurz vor Abschluss der Buchung die AGB der Beklagten anklicken und einsehen, um dort einen Hinweis auf die prozentuelle Höhe der Vermittlungsgebühr zu erhalten.



Innerhalb des gesamten Buchungsvorgangs selbst wird die Höhe der Vermittlungsgebühr von der Beklagten nicht angegeben. Dem Verbraucher wird während des Buchungsvorganges nur ein Gesamtpreis genannt, sodass hier für diesen kein Preisvergleich hinsichtlich der Vermittlungsgebühren möglich ist.

Eine Angabe der Höhe der Vermittlungsgebühr findet sich auf der Homepage der Beklagten ausschließlich im letzten Punkt ihrer AGB unter der Überschrift „**Unsere Preise**“. Die AGB sind über den mit AGBs bezeichneten Link erreichbar. Der Link zu den AGB findet sich in der Fußzeile am Ende der Homepage in roter Schrift. Diese Fußzeile ist fettgedruckt. Der Verbraucher kann, wenn er die Homepage der Beklagten aufsucht, deren AGB durch Anklicken des Links „AGB“ einsehen. Der Punkt der ABG lautet:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

[...]

Unsere Preise

*ViennaTicketOffice.com übernimmt die Reservierung, Buchung und den Versand bzw. die Bereitstellung der Tickets im Vorverkauf. Die auf den ViennaTicketOffice.com -Webseiten angegebenen oder telefonisch mitgeteilten Verkaufspreise **sind Endpreise** und verstehen sich inklusive 25% Buchungsgebühren und enthaltener gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abgesehen von Versandkosten für die etwa gewünschte Zusendung von Karten entstehen keine weiteren Kosten.*

Ausschließlich in diesem Punkt der AGB lässt sich für den Verbraucher eine Information zum Verkaufspreis und zur Höhe der Vermittlungsgebühr der Beklagten finden.

Anhand von Ticketvergleichen ergibt sich, je nachdem wer (Kartenbüro, Veranstalter selbst usw) die Karten anbiete, ein unterschiedlicher Preis für den selben Sitzplatz derselben Veranstaltung ausgewiesen wird.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die in Klammer angeführten unbedenklichen Urkunden sowie nachfolgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Buchungsvorgang gründen sich auf die vorgelegten Urkunden, insbesondere auf .A und die Aussage der Zeugin Mag. Ecker und des GF Grünbacher. GF Grünbacher schilderte auch glaubhaft, dass es bei Buchungen für einen Platz ein und derselben Kathegorie dazukommen kann, dass einmal der Preis für den Patz höher ist und die Vermittlungsgebühr beispielsweise geringer ist, aber auch dass der Preis für denselben Platz in der selben Preiskategorie niedriger und die Vermittlungsgebühr höher, sodass uU der Gesamtpreis dann sogar gleich ist

Rechtlich ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus § 29 KSchG.

Die Beklagte verkauft über die Webseite www.viennaticketoffice.com Konzertkarten. Sie bietet ihre Leistung über das Internet und somit im gesamten Bundesgebiet an. Die Beklagte tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Aufgrund dieser Tätigkeit ist die Beklagte Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG.

Gem § 28 a Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen im Fernabsatz gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot verstößt und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

Die Beklagte bietet auf ihrer Internetseite Veranstaltungskarten für diverse Theateraufführungen, Konzerte und Veranstaltungen an. Während des Buchungsvorganges erhält der Verbraucher keine Information wie hoch die Vermittlungsgebühr ist. Er kann die AGB anklicken und findet sich hier ein Hinweis auf die Buchungsgebühr. Damit verstößt die Beklagte gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Der Konsument hat hier keine Information über die im Preis enthaltene Vermittlungsgebühr und kann somit auch die einzelnen Preise nicht vergleichen. Er müsste zumindest die Information über die %uelle Höhe der Vermittlungsgebühr haben, sodass diese numerisch errechenbar und damit für ihn während des Buchungsvorganges vergleichbar ist. Das ist hier gerade nicht der Fall. Damit liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor.

Die Wiederholungsgefahr ist immanent. Die Beklagte hat das Klagebegehren bestritten und auch im weiteren Verfahren darauf beharrt, dass ihr Verhalten nicht rechtswidrig ist.

Zum Veröffentlichungsbegehren: Es besteht ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Deshalb ist die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagausgabe der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinenden Ausgabe angemessen. Auch richtet sich das Anbot der Beklagten nicht nur an Internetuser, vielmehr kann jeder über diese homepage buchen.

Über das Klagebegehren war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 1 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 22, am 28.4.2011

Mag. Christiane Kaiser
Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG: